- Vorabdruck -

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4735
19.11.2026

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Stärkung einer lebendigen Demokratie in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedarf

Die Verfassung des Freistaats Thüringen sieht für den Prozess der politischen Willensbildung im Falle der Gesetzgebung sowohl die Verfahren der repräsentativen Demokratie als auch Verfahren der unmittelbaren beziehungsweise direkten Demokratie vor. Nach Artikel 45 der Verfassung des Freistaats Thüringen verwirklicht das Volk seinen Willen durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide. Artikel 81 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen zufolge werden Gesetze „vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen", wobei Gesetzesvorlagen entsprechend Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen „aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Volksbegehren eingebracht werden können".

Die Instrumente der direkten Demokratie sind so angelegt, dass sie eine Ergänzung der repräsentativen parlamentarischen Demokratie darstellen sollen. In der staatspolitischen Praxis indes spielen seit der Wiedergründung des Freistaats Thüringen Volksbegehren und Volksentscheide als Mittel politischer Willensbildung neben den Wahlen und der parlamentarischen Willensbildung so gut wie keine Rolle. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die einfachgesetzliche wie schon die bisherige verfassungsrechtliche Ausgestaltung von Volksbegehren und Volksentscheid, aber auch die gesetzliche Ausgestaltung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene einer tatsächlichen Anwendung der direktdemokratischen Entscheidungsprozesse nicht förderlich sind.

Zwar wurden die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in Form der direkten Demokratie durch Verfassungsänderungen in den Jahren 2000 bis 2003 (namentlich durch Umgestaltung der Artikel 68 – Bürgerantrag – und 82 – Volksbegehren und Volksentscheid – Verfassung des Freistaats Thüringen) dem Anschein nach verbessert. Jedoch haben diese Änderungen de facto nicht zu einer Erleichterung der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden geführt und daher auch keine Steigerung der Beteiligung des Souveräns an der Gesetzgebung zur Folge gehabt.

Nach wie vor führt die gegenwärtige Rechtslage dazu, dass die Volksgesetzgebung faktisch kaum realisierbar ist. Dies birgt ein hohes politisches Frustrationspotential, insofern das Demokratie- und Partizipationsversprechen der Verfassung des Freistaats Thüringen bezüglich der Volksgesetzgebung de facto weitgehend ins Leere läuft.
Dies gilt insbesondere für die von der Verfassung bisher vorgesehenen Unterstützungs- und Abstimmungsquoren. Die erforderlichen Quoren – also die jeweils erforderliche Anzahl an beizubringenden Unterschriften – sind nach wie vor so hoch, dass die Aussicht darauf, einen Bürgerantrag oder ein Volksbegehren erfolgreich zu initiieren oder einen Volksentscheid erfolgreich herbeizuführen, von vornherein gering ist. So wird es den Bürgern im Grunde bereits infolge mitwirkungsfeindlicher Quoren erheblich erschwert, sich tatsächlich an der Gesetzgebung des Freistaats beziehungsweise den kommunalen Belangen auf direktdemokratischem Wege erfolgreich zu beteiligen. Hinzu kommt, dass auch die Fristen, innerhalb derer die Bürger die erforderliche Anzahl an Unterschriften beizubringen haben, überaus knapp bemessen sind. Ferner erweist sich auf Landesebene die komplizierte und eine Unterschriftensammlung erheblich erschwerende Beschränkung auf eine von zwei Sammlungsformen (nämlich auf die sogenannte amtliche beziehungsweise die freie Sammlung) als für die direktdemokratische Praxis hinderlich.

Auf diese Weise werden durch die gegenwärtige Rechtslage Bürger, die sich konstruktiv an der Gesetzgebung und den kommunalen Belangen beteiligen wollen, entmutigt und unnötig in ihren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt. Wird Bürgerbeteiligung in Form von direktdemokratischen Entscheidungen und Anregungen ernst genommen, dann müssen die jeweiligen Regelungen auch so ausgestaltet werden, dass eine tatsächliche Beteiligung ermutigt, nicht aber entmutigt wird. Quoren dürfen demnach nicht abschreckend hoch und Fristen nicht so ausgestaltet sein, dass eine Sammlung von Unterschriften bereits an Zeitmangel scheitert.

Andererseits ist das Prinzip der politischen Selbstbestimmung der Bürger inzwischen dadurch aufgeweicht worden, dass beim Instrument des Einwohnerantrags auf kommunaler Ebene die Mitwirkungsrechte vom Bürgerstatus abgelöst und lediglich an eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten in einer Gemeinde geknüpft sind. Die entsprechende Entwertung des Bürgerstatus unterläuft das Souveränitätsprinzip und ist daher fragwürdig. Problematisch ist ferner die Einräumung des Beteiligungsrechtes bei Einwohneranträgen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, da eine verantwortliche (kommunal)politische Entscheidungsfähigkeit in diesem Alter nicht angenommen werden kann.

Handlungsbedarf gibt es schließlich auch hinsichtlich der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Landtags und einer damit verbundenen vorgezogenen Neuwahl. Sollen Bürgerbeteiligung und Volkssouveränität mehr als eine Phrase sein, muss den Bürgern auch die Möglichkeit eingeräumt werden, über die vorzeitige Abberufung des Landtags zu befinden. Der Wunsch nach einer solchen Abberufung kann sich beispielsweise allgemein aus der Unzufriedenheit mit der Arbeit des Landtags oder einer Regierungskoalition ergeben. Er kann aber auch etwa daraus resultieren, dass durch Neubildung von Landtagsfraktionen die Landesregierung von Abgeordneten getragen wird, deren Partei sich den Bürgern bei der Landtagswahl gar nicht zur Wahl gestellt hatte, weil diese Partei noch gar nicht existierte.

Während die Bürger gegenwärtig in einem solchen Fall das reguläre Ende einer Wahlperiode abwarten und im Übrigen den Entscheidungen von Regierung und Parlamentsfraktionen zusehen müssen, würde die Einführung einer Parlamentsabberufung per Volksentscheid dem Souverän die Möglichkeit eröffnen, das Vertrauen in die parlamentarischen Mandatsträger vorzeitig zurückzunehmen und das Wahlrecht wieder an sich zu ziehen. Andere Länder wie Bayern, Berlin,

Brandenburg oder Rheinland-Pfalz sehen daher die Abberufung ihrer Landesparlamente per Volksentscheid vor.

Schließlich besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Mitwirkung des Volkes an Änderungen der Landesverfassung. Die Verfassung stellt die politische und rechtliche Grundordnung des Freistaats Thüringen dar, regelt als solche das öffentliche Zusammenleben der Bürger und bringt deren politisches Selbstverständnis zum Ausdruck. Diese Grundordnung soll nicht ohne Mitwirkung des Volkes verändert werden können. Mit der Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums bedürfen künftig auch vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen prinzipiell der Zustimmung des Volkes. Hierfür sind ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen erforderlich, welche die Durchführung entsprechender Volksentscheide gewährleisten.

B. Lösung

Die einschlägigen Regelungen im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) sowie im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG), welche die Instrumente der direktdemokratischen Beteiligung für die Landes- beziehungsweise die kommunale Ebene ausgestalten, werden so gefasst, dass sie die tatsächliche Bürgerbeteiligung erleichtern und zur Stärkung der lebendigen Demokratie beitragen.

Dazu werden die Quoren zum Zustandekommen direktdemokratischer Entscheidungen sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene abgesenkt. Für Bürger- und Volksentscheide werden die allgemeinen Zustimmungsquoren abgeschafft; besondere gesetzliche Abstimmungsquoren bleiben unberührt.

Die Fristen, innerhalb derer die erforderlichen Unterschriften für das Zustandekommen eines Bürger- beziehungsweise Volksbegehrens sowie eines Bürger- beziehungsweise Volksentscheids zu sammeln und beizubringen sind, werden großzügiger bemessen, um den Bürgern die nötige Zeit zur Sammlung einzuräumen.

Die Beschränkung auf ausschließlich eine der beiden Varianten der Unterschriftensammlung (Sammlung per amtlich ausgelegte Unterschriftenbögen oder sogenannte freie Sammlung) wird aufgehoben. Künftig sollen beide Sammlungsarten auch nebeneinander genutzt werden können, um die erforderlichen Unterstützungsquoren zu erreichen. Die freie Sammlung soll außerdem an mehr Orten zulässig sein als bisher.

Schließlich wird der Gegenstandsbereich von Volksbegehren und Volksentscheiden auf die Möglichkeit der Abberufung des Landtags erweitert. Hierfür werden besondere Verfahrensbestimmungen geschaffen. Zugleich wird das Verfahren zur Durchführung des obligatorischen Volksentscheids über parlamentarisch beschlossene Verfassungsänderungen geregelt.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung des Ziels, die Bürgerbeteiligung in Form direktdemokratischer Verfahren im Sinne einer lebendigen Demokratie auf Landesebene wie auf kommunaler Ebene zu fördern, wären insbesondere auch weitergehende Absenkungen von Quoren bedenkenswert, erscheinen gegenwärtig aber nicht eforderlich.

D. Kosten

Die Absenkung der Unterstützungsquoren und die Verlängerung der Sammlungsfristen zielen auf eine häufigere Inanspruchnahme direktdemokratischer Verfahren. Hieraus können zusätzliche Kosten für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen, deren Umfang gegenwärtig nicht beziffert werden kann.

Weitere Kosten können durch die Einführung des Volksentscheids über die Abberufung des Landtags und des obligatorischen Volksentscheids über Verfassungsänderungen entstehen. Die Höhe dieser Kosten hängt insbesondere von der Häufigkeit entsprechender Verfahren ab und ist im Voraus nicht bestimmbar.

Gesetz zur Stärkung einer lebendigen Demokratie in Thüringen

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 286), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Wörter „bei einem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens oder einem Volksbegehren" durch die Wörter „bei einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, oder bei einem solchen Volksbegehren" ersetzt.
   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Bei einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zur Abberufung des Landtags oder bei einem solchen Volksbegehren müssen der Gegenstand und die Begründung des Begehrens auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein."
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „15.000" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „neun" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Durch Volksbegehren können Gesetzentwürfe in den Landtag eingebracht oder Volksentscheide über die Abberufung des Landtags herbeigeführt werden."
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, kann auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „2.500“ und in Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten. Die Unterschriften für das Volksbegehren können durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder durch freie Sammlung geleistet werden. Beide Sammlungsarten können nebeneinander angewendet werden. Der Antrag muss die Entscheidung der Antragsteller darüber enthalten, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen, in freier Sammlung oder in beiden Verfahren erfolgen soll.“

5. § 11 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
   „2. bei Volksbegehren, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, der Landtag nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens mit einem Volksbegehren des sachlich gleichen Inhalts befasst war.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf und der Begründung“ durch die Wörter „mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf oder dem Antrag auf Abberufung des Landtags und der jeweiligen Begründung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Sammlungsfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt frühestens acht, spätestens 16 Wochen nach der Bekanntmachung.“

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren findet nicht in Behörden und Gerichten statt. In Kanzleien von Notaren darf keine Sammlung von Unterschriften erfolgen.“

8. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm innerhalb von sechs Monaten mindestens drei vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben. Erfolgen amtliche und freie Sammlung nebeneinander, werden die geleisteten gültigen Unterschriften beider Sammlungen zusammengezählt.“

9. In § 18 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Ist ein Volksbegehren zur Abberufung des Landtags zustande gekommen, hat die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens einen Volksentscheid herbeizuführen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 18 finden keine Anwendung.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    „2. den Wortlaut und die Begründung der zur Abstimmung stehenden Vorlage,“

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Der Präsident des Landtags hat allen Haushalten spätestens zwei Wochen vor dem Volksentscheid eine Abstimmungsbroschüre zu übermitteln, die die zur Abstimmung stehenden Vorlagen einschließlich ihrer Begründungen enthält.“

12. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei einem Volksentscheid über die

Abberufung des Landtags lautet die Frage: ‚Soll der [Nr.] Thüringer Landtag abberufen werden?'"

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Gesetzentwurf ist mit der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Volksentscheid angenommen."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(4) Die Abberufung des Landtags ist durch den Präsidenten des Landtags unverzüglich zu vollziehen."

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangestellt.

b) In Absatz 1 wird die Zahl „40" durch die Zahl „20" ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Verfassung beschlossen, führt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss einen Volksentscheid über das Gesetz herbei. Die §§ 20 bis 24, 26 und 27 gelten entsprechend. Bei Volksentscheiden nach Satz 1 legt die Landesregierung den Tag der Abstimmung fest."

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Volksentscheiden, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hatten, erstattet."

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei einem erfolgreichen Volksentscheid über die Abberufung des Landtags erstattet. Für jede gültige Ja-Stimme erhalten die Antragsteller 0,075 Euro. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

16. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Übergangsbestimmung

Auf Bürgeranträge und Volksbegehren, deren Antrag vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] beim Präsidenten des Landtags eingegangen ist, ist dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel

3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgereintscheid

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 286), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger."
2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Beratungspflicht

   Die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte berät als zentrale Stelle die nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird."
3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert, höchstens aber von 300 der nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten der Gemeinde unterzeichnet ist."
4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nrummer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigt ist und in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,"
   b) Nrummer 2 erhält folgende Fassung:
   „2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder der Ortschaft nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten richtet."
5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert, höchstens aber von 1.000 der nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten des

Landkreises unterzeichnet ist."

b) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigt ist und in dem Landkreis wohnt,"

c) Absatz 3 Nrummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der im Landkreis nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten richtet."

6. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „vier Wochen" durch die Wörter „drei Monaten" ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 5.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben."

9. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 8.000 der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von sechs Monaten unterschrieben haben."

10. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung steht, ist der jeweilige Antrag angenommen, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt."

11. § 25 Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag ist auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt."

13. Folgender § 32 wird angefügt:

„§ 32

Übergangsbestimmung

Auf Einwohneranträge und Bürgerbegehren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingereicht worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Sechste Gesetz zur Änderung der Verfassung des

Freistaats Thüringen – Stärkung von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie – vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in Kraft tritt.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf setzt die mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Stärkung von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie – vorgesehenen Änderungen einfachgesetzlich um und gestaltet zugleich die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene im Sinne einer erleichterten Bürgerbeteiligung um. Artikel 1 ändert das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG), Artikel 2 das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Mit der Ergänzung wird den Besonderheiten eines auf die Abberufung des Landtags gerichteten Volksbegehrens Rechnung getragen. Da ein solches Volksbegehren keinen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, treten auf den Unterschriftsbögen an die Stelle des Gesetzestextes der Gegenstand und die Begründung des Begehrens. Dies gilt sowohl für den Zulassungsantrag als auch für das anschließende Volksbegehren.

Zu Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe a:

Die bisher erforderlichen Unterstützungsquoren – also die jeweils erforderliche Anzahl an beizubringenden Unterschriften – sind so hoch, dass die Aussicht darauf, einen Bürgerantrag oder ein Volksbegehren erfolgreich zu initiieren oder einen Volksentscheid erfolgreich herbeizuführen, von vornherein gering ist. Durch ihre Absenkung werden die Voraussetzungen für eine unmittelbare Beteiligung der Bürger an der politischen Willensbildung erleichtert. Zugleich werden die Fristen für die Sammlung der erforderlichen Unterschriften verlängert, um den Antragstellern mehr Zeit zur Gewinnung der erforderlichen Unterstützung einzuräumen.

Zu Nummer 3:

Die Neuregelung ermöglicht es den Stimmberechtigten, durch Volksbegehren einen Volksentscheid über die vorzeitige Abberufung des Landtags herbeizuführen. Damit wird das Recht zur Wahl des Landtags spiegelbildlich um die Möglichkeit seiner vorzeitigen Abberufung ergänzt. Voraussetzung für die Abberufung ist die Mehrheit der im Volksentscheid abgegebenen gültigen Stimmen. Die Bestimmungen dienen der einfachgesetzlichen Umsetzung des neuen Artikels 82 Absatz 1a der Verfassung des Freistaats Thüringen. Thüringen folgt mit der Änderung denjenigen Bundesländern, die die entsprechende Möglichkeit in ihren Verfassungen vorsehen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Der bisherige Zwang zur Festlegung auf eine der beiden Arten der Unterschriftensammlung wird aufgehoben. Künftig können die amtliche und die freie Sammlung auch nebeneinander durchgeführt werden. Damit wird den Antragstellern ermöglicht, beide Sammlungsarten zur

Erreichung des erforderlichen Unterstützungsquorums zu nutzen.

Zu Nummer 5:

Die Änderung beschränkt die zweijährige Sperrfrist für Volksbegehren gleichen sachlichen Inhalts auf solche Volksbegehren, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben. Auf Volksbegehren zur Abberufung des Landtags findet die Sperrfrist künftig keine Anwendung. Dies trägt dem besonderen Gegenstand solcher Volksbegehren Rechnung. Die Möglichkeit der Abberufung des Landtags soll nicht deshalb für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen sein, weil über ein entsprechendes Begehren bereits zuvor entschieden wurde. Insbesondere können veränderte politische Umstände innerhalb einer Wahlperiode Anlass geben, die Frage der Abberufung mehrmals zur Entscheidung zu stellen.

Zu Nummer 6:

Die Änderung unter Nummer 6 Buchatabe a) berücksichtigt die Erweiterung des Gegenstands von Volksbegehren um die Abberufung des Landtags. Da einem solchen Volksbegehren kein Gesetzentwurf zugrunde liegt, sind an dessen Stelle der Antrag auf Abberufung und seine Begründung bekanntzumachen. Die bisher unterschiedlich bemessenen Sammlungsfristen für die amtliche und die freie Sammlung werden mit Nummer 6 Buchstabe b) vereinheitlicht und auf sechs Monate festgesetzt. Die einheitliche Frist ermöglicht die parallele Anwendung beider Sammlungsarten und erleichtert die Durchführung von Volksbegehren.

Zu Nummer 7:

Während das Verbot der Sammlung in staatlichen Einrichtungen wie Behörden und Gerichten, die zur politischen Neutralität verpflichtet sind, sinnvoll ist, soll das Verbot der Sammlung an den bisher in § 16 Absatz 2 ThürBVVG ebenfalls ausgeschlossenen Orten, mit Ausnahme von Notarkanzleien aufgehoben werden. An den genannten Orten (Betriebe des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes, Arztpraxen, Kanzleien von Rechtsanwälten und Steuerberatern) verweilen zahlreiche Bürger und haben dort Gelegenheit, sich mit einem Volksbegehren auseinanderzusetzen. Ein Sammlungsverbot an diesen Orten ist daher mit Blick auf die Förderung demokratischer Partizipation nicht sinnvoll. Eine Pflicht zur Auslegung von Unterschriftenlisten wird dagegen nicht konstituiert.

Zu Nummer 8:

Die Änderung senkt das Unterstützungsquorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens auf drei vom Hundert der Stimmberechtigten. Zugleich wird klargestellt, dass bei paralleler Durchführung der amtlichen und der freien Sammlung die jeweils gültigen Unterschriften zusammenzurechnen sind. Mehrfachunterzeichnungen bleiben nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes unberücksichtigt.

Zu Nummer 9:

Die Frist zur abschließenden Behandlung eines zustande gekommenen Volksbegehrens durch den Landtag wird von sechs auf vier Monate verkürzt. Die Änderung vollzieht die entsprechende Neuregelung des Artikels 82 Absatz 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach und dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 10:

Für Volksbegehren zur Abberufung des Landtags wird eine besondere Regelung über die Herbeiführung des Volksentscheids geschaffen. Anders als bei gesetzgebenden Volksbegehren kann die Entscheidung über die Abberufung nicht durch eine entsprechende Beschlussfassung des

Landtags ersetzt werden. Nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens hat die Landesregierung deshalb innerhalb von zwei Monaten einen Volksentscheid herbeizuführen. Die allgemeinen Bestimmungen über die parlamentarische Behandlung und Erledigung gesetzgebender Volksbegehren finden keine Anwendung.

Zu Nummer 11:

Die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Information vor einem Volksentscheid werden an die Erweiterung der Abstimmungsgegenstände angepasst. Sie sollen künftig neben gesetzgebenden Volksentscheiden auch auf Volksentscheide über die Abberufung des Landtags und obligatorische Volksentscheide über Verfassungsänderungen Anwendung finden. An die Stelle der bisherigen ausschließlichen Bezugnahme auf Gesetzentwürfe tritt deshalb der allgemeinere Begriff der zur Abstimmung stehenden Vorlage.

Zu Nummer 12:

Die Ergänzung legt die Abstimmungsfrage für den Volksentscheid über die Abberufung des Landtags verbindlich fest. Damit wird eine eindeutige Formulierung der Abstimmungsfrage gewährleistet. Die Frage ist abstrakt gefasst, damit sie für jede Wahlperiode anwendbar ist.

Zu Nummer 13 Buchstabe a:

Um auch bei Volksentscheiden die entmutigende und beteiligungshemmende Wirkung unangemessener Zustimmungsquoren aufzuheben, wird das bisherige Erfordernis eines Zustimmungsquorums abgeschafft. Da im direktdemokratischen Gesetzgebungsprozess bereits Volksbegehren Hürden zu überwinden haben, um die Stufe des Volksentscheides zu erreichen, genügt für die Annahme eines Gesetzentwurfs im Volksentscheid die einfache Mehrheit vollauf.

Zu Nummer 13 Buchstabe b:

Absatz 3 regelt, dass die Abberufung des Landtags durch die Mehrheit der bei einem hierauf gerichteten Volksentscheid abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt.

Absatz 4 regelt den Vollzug der Abberufung durch den Präsidenten des Landtags. Die Bestimmung stellt sicher, dass ein erfolgreicher Volksentscheid unverzüglich umgesetzt wird. Die Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 24. Die Rechtsfolgen der Abberufung ergeben sich aus Artikel 50 Absatz 2 Nrummer 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu Nummer 14:

Änderungen der Verfassung erfordern zu Recht eine qualifizierte Zustimmung, weil sie die Grundordnung des Staates betreffen. Auch bei Volksentscheiden über verfassungsändernde Gesetze ist vor diesem Hintergrund ein Zustimmungsquorum angemessen. Allerdings darf ein solches Quorum wiederum keine beteiligungsblockierende Wirkung entfalten. Dementsprechend wird das bisherige Zustimmungsquorum für Verfassungsänderungen durch Volksentscheid von 40 auf 20 vom Hundert der Stimmberechtigten abgesenkt. Die Halbierung des Wertes des bisher für verfassungsändernde Gesetze bei Volksentscheiden erforderlichen Quorums trägt diesem Anliegen in moderater Weise Rechnung. Zugleich werden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das obligatorische Verfassungsreferendum geschaffen. Ein vom Landtag beschlossenes verfassungsänderndes Gesetz ist danach innerhalb von sechs Monaten dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Für die Durchführung des Volksentscheids gelten die allgemeinen abstimmungsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 83 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu Nummer 15 Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass sich § 29 Absatz 3 auf Volksentscheide bezieht, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 15 Buchstabe b:

Die Erstattungsregelung wird an den Wegfall des Zustimmungsquorums angepasst. Durch die Aufhebung des bisherigen Satzes 3 wird der bisherige Satz 4 (Frist für den Erstattungsantrag) zu Satz 3.

Zu Nummer 15 Buchstabe c:

Durch die Neuregelung wird die Kostenerstattung für erfolgreiche Volksentscheide auf Volksentscheide über die Abberufung des Landtags erstreckt. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Initiatoren eines solchen Volksentscheids hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich den Initiatoren gesetzgebender Volksentscheide gleichgestellt werden. Die Erstattung richtet sich nach der Anzahl der gültigen Ja-Stimmen. Im Übrigen gelten die bisherigen Grundsätze der Kostenerstattung.

Zu Nummer 16:

Der neue § 32a enthält eine Übergangsbestimmung. Bürgeranträge und Volksbegehren, deren Antrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen beim Präsidenten des Landtags eingegangen ist, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Anknüpfungspunkt ist der Eingang des Antrags, weil er sich eindeutig feststellen lässt. Die Bestimmung entspricht dem neuen Artikel 105b der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Das politische Gemeinwesen ist auch auf kommunaler Ebene Angelegenheit der Bürger. Eine Aufenthaltsdauer von lediglich drei Monaten in einer Gemeinde kann allein noch keinen direktdemokratischen Mitgestaltungsanspruch begründen. Stimmberechtigt sollen entsprechend dem Thüringer Kommunalwahlgesetz nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie wahlberechtigte Unionsbürger sein. Zudem ist die nochmalige Absenkung des Alters zur Stimmberechtigung unter 16 Jahre, nämlich auf den Zeitpunkt der Vollendung des 14. Lebensjahres, nicht sinnvoll.
Durch die Aufhebung des Absatzes 2 entfällt dementsprechend die bisherige besondere Stimmberechtigung bei Einwohneranträgen. Künftig richtet sich die Berechtigung zur Unterstützung solcher Anträge einheitlich nach dem kommunalen Wahlrecht. Damit entfällt insbesondere das bisherige zusätzliche Beteiligungsrecht für Einwohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Die übrigen Änderungen passen die Absatzfolge sowie die Berechnung der Zahl der Stimmberechtigten an die Neuregelung an. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3; Verweisungen auf diese Absätze sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift über die Beratungspflicht wird an die einheitliche Bestimmung der Stimmberechtigung nach § 2 Absatz 1 angepasst. Die bisherige Unterscheidung zwischen den bei Einwohneranträgen und bei Bürgerbegehren Stimmberechtigten entfällt. Zugleich wird die Vorschrift sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 3:

Es wird klargestellt, dass sich die Stimmberechtigung nach § 2 Absatz 1 richtet. Für Einwohneranträge bleibt es bei einem Unterstützungsquorum von einem vom Hundert der Stimmberechtigten, höchstens jedoch 300 Unterschriften.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift wird an die geänderten Voraussetzungen der Stimmberechtigung angepasst.

Zu Nummer 5:

Die Bestimmungen über Einwohneranträge auf Landkreisebene werden an die einheitliche Stimmberechtigung nach § 2 Absatz 1 angepasst. Neben der Beseitigung der bisherigen Verweisung auf § 2 Absatz 2 betrifft dies die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie die Berechnung der erforderlichen Unterschriften. Das bisherige Unterstützungsquorum von einem vom Hundert der Stimmberechtigten, höchstens jedoch 1.000 Unterschriften, bleibt bestehen.

Zu Nummer 6 bis Nummer 9:

Die Fristen für die Einleitung und Durchführung von Bürgerbegehren werden verlängert, um den Bürgern ausreichend Zeit zur Sammlung der erforderlichen Unterschriften einzuräumen. Zugleich werden die Unterstützungsquoren für Bürgerbegehren in Gemeinden und Landkreisen abgesenkt. Die Änderungen dienen der Erleichterung direktdemokratischer Beteiligung auf kommunaler Ebene.

Zu Nummer 10 und 11:

Die bisherigen Zustimmungsquoren für Bürgerentscheide werden abgeschafft. Künftig entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Annahme eines Antrags. Da Bürgerbegehren bereits ein Unterstützungsquorum überwinden müssen, soll der anschließende Bürgerentscheid nicht von einem weiteren Zustimmungsquorum abhängig sein. Die Aufhebung des § 25 Absatz 2 ist eine Folgeänderung, da es bei Wegfall der Zustimmungsquoren keiner besonderen Berechnungsregelung für Ortsteile und Ortschaften mehr bedarf.

Zu Nummer 12:

Die Abschaffung der Zustimmungsquoren für Bürgerentscheide wird auch auf die Landkreise erstreckt. Damit gelten für Bürgerentscheide auf Landkreisebene ausschließlich die allgemeinen Mehrheitserfordernisse. Die Änderung gewährleistet insoweit einheitliche Voraussetzungen für Bürgerentscheide auf Gemeinde- und Landkreisebene.

Zu Nummer 13:

Der neue § 32 enthält eine Übergangsbestimmung für Einwohneranträge und Bürgerbegehren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen eingereicht worden sind. Sie werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen setzen die Verfassungsänderung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen voraus. Das Gesetz tritt deshalb an dem Tag in Kraft, an dem die Verfassungsänderung in Kraft tritt.

Für die Fraktion



(Muhsal)